

Vertrag zur gegenseitigen Beauftragung mit der Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Durchführung eines Transportauftrags

Die Parteien erklären einvernehmlich, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Durchführung des Transportauftrags notwendig ist und jede der Parteien mit der Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten die andere Partei beauftragen wird. Deswegen beschließen die Parteien, den vorliegenden Vertrag zu schließen, der ihre Rechte und Pflichten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten regelt.

§ 1

1. Die Auftraggeberin erklärt, dass sie Verantwortliche gemäß Art. 4 Pkt. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (weiter: DSGVO) hinsichtlich personenbezogener Daten gem. § 2 Abs. 1 dieses Vertrags ist. Die Auftraggeberin beauftragt den Auftragnehmer mit der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 28 DSGVO nur zum Zweck der Durchführung des Transportauftrags zu den Bedingungen dieses Vertrags. Der Auftragnehmer gilt deswegen gegenüber den Daten als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4. Pkt. 8 DSGVO, der die Daten zur Verarbeitung annimmt.
2. Der Auftragnehmer erklärt, dass er Verantwortlicher gemäß Art. 4 Pkt. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (weiter: DSGVO) hinsichtlich personenbezogener Daten gem. § 2 Abs. 1 dieses Vertrags ist. Der Auftragnehmer beauftragt die Auftraggeberin mit der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 28 DSGVO nur zum Zweck der Durchführung des Transportauftrags, zu den Bedingungen dieses Vertrags. Die Auftraggeberin gilt deswegen gegenüber den Daten als Auftragsverarbeiterin gemäß Art. 4. Pkt. 8 DSGVO, die diese Daten zur Verarbeitung annimmt.
3. Jede der Parteien erklärt, dass sie Auftragsverarbeiterin gemäß Art. 4. Pkt. 8 DSGVO hinsichtlich personenbezogener Daten der Akteure, deren Beteiligung an der Durchführung des Transportauftrags (Kunden, Geschäftspartner, Subunternehmen) notwendig ist, sowie deren Mitarbeiter ist und weitere Auftragsverarbeiter bestellen darf. Gemäß Art. 28 DSGVO beauftragt jede der Parteien die andere Partei mit der Verarbeitung der Daten nur zum Zweck der Durchführung des Transportauftrags und die andere Partei nimmt diese Daten zur Verarbeitung an.
4. Da jede der Parteien mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt und gleichzeitig ein Auftragsverarbeiter der anderen Partei ist, vereinbaren die Parteien, dass ihnen dieselben Rechte und Pflichten in Bezug auf den Datenschutz zustehen. Immer wenn in diesem Vertrag von dem „Verantwortlichen“ die Rede ist, versteht man darunter eine Auftraggeberin gegenüber den Daten gem. § 2 Abs. 1 und einen Auftragnehmer gegenüber den Daten gem. § 2 Abs. 2, und wenn es von dem „Auftragsverarbeiter“ die Rede ist, versteht man darunter eine Auftraggeberin gegenüber den Daten gem. § 2 Abs. 2 und einen Auftragnehmer gegenüber den Daten gem. § 2 Abs. 1.

§ 2

1. Die Auftraggeberin beauftragt den Auftragnehmer mit der Verarbeitung folgender Daten:
 - a) personenbezogene Daten der Mitarbeiter der Auftraggeberin und anderer Personen, deren Beteiligung für die Aufnahme oder die Durchführung des Transportauftrags erforderlich ist,
 - b) personenbezogene Daten der Kunden der Auftraggeberin, für welche der Transportauftrag durchgeführt wird, sowie deren Mitarbeiter oder Personen, deren Beteiligung für die Aufnahme oder die Durchführung des Transportauftrags erforderlich ist.
2. Der Auftragnehmer beauftragt die Auftraggeberin mit der Verarbeitung folgender Daten:
 - a) personenbezogene Daten der Mitarbeiter des Auftragnehmers oder anderer Personen, deren Beteiligung für die Aufnahme oder die Durchführung des Transportauftrags erforderlich ist,
 - b) personenbezogene Daten der Kunden des Auftragnehmers, für welche Leistungen oder Lieferungen realisiert werden, sowie deren Mitarbeiter oder Personen, deren Beteiligung für die Aufnahme oder die Durchführung des Transportauftrags erforderlich ist.
3. Die Beauftragung gemäß Abs. 1 und 2 kann je nachdem, wen diese Daten betreffen, folgende Kategorien personenbezogener Daten umfassen: Vor- und Nachname, Vornamen der Eltern, persönliche Identifikationsnummer PESEL, Geburtsdatum und -ort, Wohnadresse und -ort, Bezeichnung und Nummer des Personaldokuments, E-Mail-Adresse, NIP (Steuernummer), Telefonnummer.

§3

Pflichten des Auftragsverarbeiters

1. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, alle gesetzlichen Bestimmungen zur Verarbeitung im Auftrag des Verantwortlichen, insbesondere die Voraussetzungen nach DSGVO, dem Gesetz oder den Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zu beachten. Er hat vor allem:
 - a) Daten in einer Weise zu verarbeiten, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen,
 - b) unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten,
 - c) bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus – eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen durchzuführen. Bei der Bewertung der Datensicherheitsrisiken sollten von dem Auftragsverarbeiter die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbundenen Risiken berücksichtigt werden, wie etwa – ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig – Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung von oder unbefugter Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden,
 - d) zur Verarbeitung der übertragenen Daten ausschließlich Personen, die eine Ermächtigung des Auftragsverarbeiters zur Verarbeitung personenbezogener Daten haben, zuzulassen

- sowie die Geheimhaltung (gemäß Art. 28 Abs. 3 Lit. b) DSGVO) für Daten, die von diesen Personen verarbeitet werden, sowohl während deren Beschäftigung beim Auftragsverarbeiter wie auch nach deren Beendigung zu gewährleisten,
- e) ein Verzeichnis der Personen, die von ihm zur Verarbeitung personenbezogener Daten ermächtigt sind, zu führen sowie das Verzeichnis auf Verlangen an den Verantwortlichen in der von ihm gesetzten Frist zu übergeben,
 - f) den Verantwortlichen im erforderlichen Umfang bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten zu unterstützen, vor allem dabei zu unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person nachzukommen,
 - g) im Falle der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten diese Tatsache unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden ab Feststellung der Verletzung dem Verantwortlichen zu melden. Diese Meldung enthält mindestens folgende Informationen:
 - Datum und Uhrzeit des Ereignisses,
 - Beschreibung der Art und Umstände der Verletzung personenbezogener Daten,
 - Beschreibung und Inhalt der personenbezogenen Daten, auf welche sich die Verletzung bezieht,
 - Zahl der betroffenen Personen,
 - Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen und der Nachteile der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten für die betroffenen Personen,
 - Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen vorgenommen wurden oder werden,
 - h) nach der Auflösung oder dem Ablauf dieses Vertrags – an die Auftraggeberin die übertragenen Dateisysteme zurückzugeben und sie von allen Datenträgern sowohl in elektronischer Form wie auch in Papierform dauerhaft zu löschen, es sei denn, dass die gesetzlichen Bestimmungen deren Aufbewahrung vorsehen. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf solche Akteure, welche die Daten im Auftrag des Auftragsverarbeiters verarbeiten. Nach der Auflösung und dem Ablauf des Vertrags wird der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten bis zum Tag deren Rückgabe nur zum Zweck der Vorbereitung der Daten zur Übergabe an den Verantwortlichen verarbeitet.
 - i) sich einer Überprüfung gemäß §4 zu unterziehen.

§4

Recht des Verantwortlichen auf Überprüfung

1. Der Verantwortliche hat gemäß Art. 28 Abs. 3 Lit. h) DSGVO das Recht, zu überprüfen, ob die Maßnahmen, die vom Auftragsverarbeiter bei der Verarbeitung und Sicherung der ihm übertragenen personenbezogenen Daten eingesetzt wurden, den Bestimmungen der DSGVO, des Gesetzes sowie des Vertrages entsprechen.
2. Die Überprüfung gemäß Abs. 1 kann während der Arbeitszeit des Auftragsverarbeiters, nach vorheriger Ankündigung, 14 Tage vor der Überprüfung erfolgen. Die Überprüfung darf nur von einer Person durchgeführt werden, die vom Verantwortlichen ermächtigt wird.
3. Nach der Überprüfung kann die Auftraggeberin an den Auftragsverarbeiter schriftliche Überprüfungsempfehlungen mit der Frist für ihre Umsetzung übermitteln. Sollten

Verletzungen festgestellt werden, ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, sie in der Frist und auf die Art und Weise, die mit dem Verantwortlichen vereinbart werden, zu beseitigen.

4. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, auf jeden schriftlichen Antrag der Auftraggeberin eine schriftliche Auskunft über die Verarbeitung der ihm übertragenen personenbezogenen Daten innerhalb von 7 Tagen ab Erhalt des Antrags zu erteilen.

§5

Unterbeauftragung

1. Der Auftragsverarbeiter kann aufgrund eines schriftlichen, auch elektronischen Vertrags personenbezogene Daten, die mit diesem Vertrag erfasst sind, an einen anderen Akteur ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin zu übermitteln. Das bezieht sich jedoch nur auf personenbezogene Daten der Personen, deren Beteiligung an der Durchführung des Transportauftrags notwendig ist, und betrifft den Umfang, in dem die Beteiligung dieses Akteurs zur Durchführung des Transportauftrags erforderlich ist.
2. Im Fall gem. Abs. 1 verpflichtet sich der Auftragsverarbeiter, sicherzustellen, dass Akteure, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten unterbeauftrag wurden, mindestens dieselben Voraussetzungen und Verpflichtungen zum Schutz personenbezogener Daten wie der Auftragsverarbeiter erfüllen. Das betrifft insbesondere die Verpflichtung zur Gewährung hinreichender Garantien, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen dieser Verordnung, des Gesetzes oder den Durchführungsbestimmungen zum Gesetz erfolgt.
3. Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen für die Verletzung der Bestimmungen dieses Vertrags durch die Akteure gem. Abs. 1.

§6

Haftung des Auftragsverarbeiters

1. Der Auftragsverarbeiter haftet für eine vertragswidrige Bereitstellung oder Verwendung personenbezogener Daten, insbesondere für die Übermittlung der ihm zur Verarbeitung übertragenen Daten an unbefugte Personen.
2. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, den Verantwortlichen unverzüglich über jedes gegen ihn geführte Verfahren, insbesondere über Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren bezüglich der überlassenen Daten laut dem Vertrag sowie über jeden Verwaltungsbescheid oder jede Entscheidung hinsichtlich der Verarbeitung dieser Daten, die an den Auftragsverarbeiter gerichtet sind, oder über durchzuführende Überprüfungen und Inspektionen bezüglich der Verarbeitung dieser Daten, insbesondere über diejenigen, die von einer Behörde für die Aufsicht über die Einhaltung der Grundsätze für den Schutz personenbezogener Daten geführt werden, zu informieren.
3. Sollte eine Drittperson einen Anspruch gegen den Auftragsverarbeiter und/oder den Verantwortlichen wegen der Verletzung der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten geltend machen, ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, den Verantwortlichen unverzüglich über solchen Anspruch zu benachrichtigen, sowie mit dem Verantwortlichen zwecks Vornahme angemessener Rechtsmaßnahme, vor allem zur Abweisung oder Ablehnung des Anspruchs einer Drittperson durch ein zuständiges Gericht,

zusammenzuarbeiten, einen Widerspruch einzulegen und einen Vergleich zu schließen oder ein anderes Rechtsmittel einzulegen.

§7

Gültigkeit des Vertrags

1. Der Beauftragungsvertrag wird für einen Zeitraum geschlossen, der zur Durchführung des Transportauftrags und zur Sicherung der Interessen der Parteien innerhalb der Verjährungsfrist für die Ansprüche aus diesem Vertrag notwendig ist.
2. Der Verantwortliche kann den Beauftragungsvertrag mit sofortiger Wirkung in folgenden Fällen kündigen:
 - a) Trotz der Verpflichtung zur Beseitigung der Mängel, die bei der Überprüfung festgestellt wurden, beseitigt der Auftragsverarbeiter diese Mängel in der gesetzten Frist nicht,
 - b) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter stimmt nicht mit dem Vertrag oder den allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die auf diesen Vertrag anzuwenden sind, darunter nicht mit den DSGVO-Bestimmungen, dem Gesetz oder den Durchführungsbestimmungen zum Gesetz überein,
 - c) Der Auftragsverarbeiter beauftragt einen anderen Akteur mit der Verarbeitung personenbezogener Daten ohne Einwilligung des Verantwortlichen,
 - d) Der Auftragsverarbeiter fügt der Auftraggeberin oder einer Person, deren Daten er aufgrund des Beauftragungsvertrags verarbeitet, Schaden bei der Durchführung des Vertrags zu,
 - e) Es wird durch die Behörde oder eine andere Aufsichtsbehörde ein Verfahren gegen den Auftragsverarbeiter wegen Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten oder solch ein Verfahren gegen den Verantwortlichen wegen Verletzung durch den Auftragsverarbeiter eingeleitet.

§ 8

Grundsätze für die Geheimhaltung

1. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, alle Informationen, Materialien, Unterlagen und sonstige personenbezogenen Daten, die er vom Verantwortlichen erhalten oder auf eine andere Art und Weise, entweder vorsätzlich oder zufällig, in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form („vertrauliche Daten“) erlangt hat, in der Laufzeit dieses Vertrags und für die unbestimmte Dauer nach dessen Ablauf geheim zu halten.
2. Der Auftragsverarbeiter erklärt, dass aufgrund der Verpflichtung zur Geheimhaltung vertraulicher Daten sie ohne schriftliche Einwilligung des Verantwortlichen zu einem anderen Zweck als Durchführung dieses Vertrags weder verwendet noch offengelegt oder bereitgestellt werden, es sei denn, dass die Notwendigkeit deren Offenlegung aus den geltenden gesetzlichen Bestimmungen resultiert.
3. Die Parteien verpflichten sich, alles daran zu setzen, damit die Kommunikationsmittel, die zum Empfang, zur Übermittlung und Aufbewahrung vertraulicher Daten eingesetzt werden, ihren Schutz vor unbefugtem Zugriff sicherstellen.

§ 9
Schlussbestimmungen

1. Alle Änderungen des Beauftragungsvertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen oder elektronischen Form.
2. Auf die nicht geregelten Angelegenheiten finden die Vorschriften des polnischen Zivilgesetzbuches und die DSGVO-Bestimmungen Anwendung.
3. Zuständig für das Entscheiden der Streitereien, die aufgrund dieses Vertrags entstehen, ist ein Gericht, das für den Verantwortlichen zuständig ist.
4. Der Vertrag wurde in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, wovon jede Partei ein Exemplar erhält.

Anlage Nr. 1

Verzeichnis der Personen, die zur Verarbeitung personenbezogener Daten des Verantwortlichen ermächtigt sind

.....

Lfd. Nr.	Vor- und Nachname	Datum der Ermächtigung

Ich erkläre, dass die oben angeführten Personen im Bereich der Datenschutzbestimmungen unterrichtet wurden.

Ich erkläre, dass die oben angeführten Personen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, die aufgrund des Beauftragungsvertrags zur Verarbeitung übertragen werden, ermächtigt sind und sie sich auch verpflichten:

- personenbezogene Daten nur im Umfang und zum Zweck laut Vertrag zu verarbeiten,
- personenbezogene Daten vertraulich zu behandeln und sie nicht zu vertragswidrigen Zwecken, auch nach der Beendigung der Beschäftigung oder Zusammenarbeit zu verwenden,
- die Arten der Sicherung personenbezogener Daten, auch nach der Beendigung der Beschäftigung oder Zusammenarbeit geheim zu halten,
- personenbezogene Daten vor Bereitstellung an unbefugte Dritte, vor Wegnahme durch unbefugte Dritte, vor gesetzwidriger Verarbeitung sowie vor Änderung, Verlust, Zerstörung oder Schädigung zu schützen.

.....

Im Namen des Auftragsverarbeiters